
Erbringung von Leistungen der Jugendhilfe (§ 13 a SGB VIII) in kommunaler Verantwortung

■ Sachverhalt / Information

Im Landkreis Lörrach wurde die Frage aufgeworfen, ob Leistungen nach § 13 a SGB VIII auch in kommunaler Verantwortung erbracht und die „Richtlinie zur Förderung der Schulsozialarbeit durch den Landkreis Lörrach“ entsprechend angepasst werden kann.

■ Ergebnis

Grundsätzlich sind die Leistungsverpflichteten bzgl. des SGB VIII, und damit in Bezug auf Leistungen u.a. nach § 13 a SGB VIII, die örtlichen Träger. Diese sind der Landkreis, die Stadtkreise oder die nach § 5 LKJHG BW bestimmten kreisangehörigen Gemeinden, §§ 85 Abs. 1, 79 Abs. 1, 69 Abs. 1 SGB VIII i.V.m. § 1 Abs. 1 LKJHG (LPK-SGB VIII/Peter-Christian Kunkel/Jan Kepert, 8. Aufl. 2022, SGB VIII § 79 Rn. 1).

Im Rahmen des SGB VIII trifft die örtlichen Träger eine Gesamtverantwortung. Diese ist die Verantwortung des öffentlichen Trägers dafür, dass im Bereich seiner sachlichen und örtlichen Zuständigkeit garantiert ist, dass alle in § 2 SGB VIII genannten Leistungen und anderen Aufgaben tatsächlich erbracht bzw. erfüllt werden (LPK-SGB VIII/Peter-Christian Kunkel/Jan Kepert, 8. Aufl. 2022, SGB VIII § 79 Rn. 3).

Ein Bestandteil der Gesamtverantwortung ist die Planungsverantwortung. Erst auf der Grundlage einer Planung kann festgestellt werden, ob Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen im Zuständigkeitsbereich des öffentlichen Trägers ausreichend und geeignet sind. Ein weiterer Bestandteil der Gesamtverantwortung ist die Finanzverantwortung. Um ihr zu entsprechen, muss die Vertretungskörperschaft des öffentlichen Trägers so viel Finanzmasse zur Verfügung stellen, wie benötigt wird, um alle Aufgaben nach dem SGB zu erfüllen (LPK-SGB VIII/Peter-Christian Kunkel/Jan Kepert, 8. Aufl. 2022, SGB VIII § 79 Rn. 6, 7).

Damit sind im Ergebnis die örtlichen Träger aufgrund ihrer Gewährleistungspflicht aus § 79 SGB VIII verpflichtet, ein bedarfsdeckendes Angebot zur Verfügung zu stellen (BeckOK SozR/Winkler, 65. Ed. 1.6.2022, SGB VIII § 13a Rn. 2). Dabei enthält § 79 Abs. 2 SGB VIII grundsätzliche Vorgaben zur Frage, wie die Gesamtverantwortung wahrzunehmen ist. Nach § 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zunächst gewährleisten, dass zur Aufgabenerfüllung die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Der Gesamtverantwortung leistet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe damit grundsätzlich bereits dann zur Genüge, wenn er dafür sorgt, dass ein ausreichendes Angebot durch verschiedene Leistungserbringer zur Verfügung gestellt wird (LPK-SGB VIII/Peter-Christian Kunkel/Jan Kepert, 8. Aufl. 2022, SGB VIII § 79 Rn. 9).

Der Gewährleistungspflicht entspricht nicht jedoch ein Anspruch des freien Trägers oder des Leistungsberechtigten auf Erfüllung dieser Pflicht, da § 79 SGB VIII kein subjektives öffentliches

Recht enthält, sondern (nur) eine objektive Gewährleistungsverantwortung (LPK-SGB VIII/Peter-Christian Kunkel/Jan Kepert, 8. Aufl. 2022, SGB VIII § 79 Rn. 24). Auch § 13a SGB VIII ist selbst kein subjektives öffentliches Recht; womit kein Rechtsanspruch auf die Leistung von Schulsozialarbeit besteht (LPK-SGB VIII/Peter-Christian Kunkel, 8. Aufl. 2022, SGB VIII § 13a Rn. 8).

Damit ist grundsätzlich festzustellen, dass der Landkreis Lörrach für die Erfüllung der Aufgaben des § 2 SGB VIII und damit auch bzgl. der Aufgabe nach § 13 a SGB VIII der Leistungsverpflichtete ist.

Davon zu unterscheiden ist die Erbringung der Leistungen. Nach § 3 Abs. 2 SGB VII werden Leistungen der Jugendhilfe von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht. Somit können kreisangehörige Gemeinden, die weder Träger der Jugendhilfe sind, noch die Aufgabe der Schulsozialarbeit vom Landkreis übertragen bekommen haben, Schulsozialarbeit als freiwillige Aufgabe (außerhalb des SGB VIII, aber unter Beachtung von dessen fachlichen Grundsätzen) leisten (LPK-SGB VIII/Peter-Christian Kunkel, 8. Aufl. 2022, SGB VIII § 13a Rn. 6). Die Leistungsverpflichtung verbleibt somit beim örtlichen Träger, während die Aufgabenerfüllung freiwillig durch die Kommune erbracht wird.

Entsprechend des Wortlauts des § 74 Abs. 1 SGB VIII haben jedoch grundsätzlich nur Träger der freien Jugendhilfe einen Anspruch auf Förderung. Sollen von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln, von welchen ein angemessener Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden ist (§ 79 Abs. 1 S. 2 SGB VIII), für die Förderung der öffentlichen Jugendhilfe eingesetzt werden, so müssen diese den entsprechenden Vorschriften des SGB VIII ebenfalls genügen.

Da hierbei die Wahrnehmung und Förderung der Jugendhilfemaßnahmen durch die Gemeinden nach den Grundsätzen des SGB VIII erfolgt, haben diese mit den freien Trägern nach denselben Kriterien zusammenzuarbeiten, wie die örtlichen und überörtlichen Träger. So müssen die Vorschriften des SGB VIII und damit insbesondere das Vorrecht der freien Träger nach § 4 Abs. 2 SGB VIII beachtet werden. Hiernach gilt, dass die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen soll, soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben oder rechtzeitig geschaffen werden könnten.

Die Erbringung der Jugendhilfe könnte grundsätzlich auch abgekoppelt von den Vorschriften des SGB VIII und damit eigenständig durch die Gemeinde im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsaufgaben des Art. 28 Abs. 2 GG erbracht werden. Die Schulsozialarbeiter würden dann als Organe der Schule tätig, womit u.a. das Schulgesetz und das Kommunalverfassungsgesetz Anwendung finden würden. Da hierbei der Leistungserbringung dann nicht die Vorschriften des SGB VIII zugrunde lägen, müsste u.a. der Subsidiaritätsgrundsatz nach § 4 Abs. 2 SGB VIII nicht beachtet werden. In der Folge könnte jedoch auch **keine Förderung nach dem SGB VIII** erfolgen. Unbeschadet dessen bleibt eine Förderung als **freiwillige Leistung** durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe unbenommen.

■ Handlungsbedarf

Aufgrund des Vorstehenden sollte aus rechtlicher Sicht folgende Formulierung in der „Richtlinie zur Förderung der Schulsozialarbeit durch den Landkreis Lörrach“ gewählt werden:

6.1. Trägerschaft

Die Anstellungsträger der Schulsozialarbeit sind primär die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die der Rahmenvereinbarung über die Durchführung der Jugendsozialarbeit an Schulen im Landkreis beigetreten sind.

Können Träger der freien Jugendhilfe an den betroffenen Schulen kein geeignetes und bedarfsdeckendes Leistungsangebot mittels einer wirtschaftlichen Mittelverwendung unterbreiten, ist es Schulträgern selbst möglich, als Leistungserbringer aufzutreten.

Die Fach- und Dienstaufsicht liegt jeweils beim Anstellungsträger und muss durch eine sozialpädagogisch qualifizierte Fachkraft gewährleistet werden.

■ **Zur Kenntnis an**

- Frau Zimmermann-Fiscella
- Frau Eichin

08.09.2022

Datum

Gez. Anna Faden

Unterschrift